

**Haushalt 2024  
Stellenplan**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11218**

2 Anlagen

Nr. 1 Stellenplan 2024

Nr. 2 Übersicht zu den unbesetzten Stellen

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 13.12.2023 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1 Allgemeine Ausführungen zur Aufstellung des Stellenplans und des  
Personalhaushalts**

**1.1 Organisatorischer Stellenplan**

In den Stellenplänen der Referate sind alle benötigten Planstellen für Beamt\*innen und Stellen für Arbeitnehmer\*innen entsprechend der organisatorischen Zuordnung detailliert enthalten. Diese Stellenpläne bilden die Struktur des Referats und die konkrete Zuordnung sowie die Zahl der Stellen ab.

Eine neue Stelle kommt nach Beschlussfassung des Stadtrats im Einzelfall (Eckdatenbeschluss oder Finanzierungsbeschluss) durch Zuteilung im Rahmen einer Organisationsverfügung in den Organisationsstellenplan. Voraussetzung ist ein Antrag des Referats auf Einrichtung einer Stelle und eine konkrete Stellenbeschreibung. Die Bewertung der Stelle, die Zuordnung zu einer konkreten Fachrichtung, die Bezeichnung der Funktion, die organisatorische Ansiedlung usw. erfolgen in einer Prüfung durch das Personal- und Organisationsreferat bzw. durch die Fachreferate selbst (Pilotprojekt: Delegation der Stellenbewertung). Erst wenn alle Prüfschritte erfolgt sind, wird die Stelle zugeteilt, d.h. in den organisatorischen Stellenplan aufgenommen. Sie wird erst zu diesem Zeitpunkt existent.

**1.2 Stellenplan zum Haushalt**

Im Stellenplan zum Haushalt sind zunächst alle Stellen enthalten, die sich auch in den Organisationsstellenplänen der Referate wiederfinden (§ 5 KommHV-Doppik). Ob diese zum Stichtag besetzt oder vakant sind, ist unerheblich. Ausgangspunkt für die Planung des Stellenplans für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenbestand zum Stichtag 31.08. des laufenden Jahres.

Entsprechend dem Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit werden die Stellen entsprechend der Wochenarbeitszeit, also mit den sog. „Vollzeitäquivalenten“ (1 VZÄ entspricht 40/40 im Beamtenbereich bzw. 39/39 im Tarifbereich) ausgewiesen.

Hinzu kommen neue Stellen, die der Stadtrat beschließt. Der Gesetzgeber hat hierzu formuliert, dass „der Stellenplan seiner rechtlichen Qualität nach keine Zustandsbeschreibung, sondern die vom Stadtrat gesetzte Höchstgrenze für Stellenanhebungen und -mehrungen darstellt“.

Zusätzliche neue Stellenbedarfe für den Haushalt 2024 wurden aus dem Eckdatenbeschluss durch den Stadtrat mit Beschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09452 anerkannt. Um eine möglichst zeitnahe Besetzung dieser Stellen realisieren zu können, wurde entschieden, diese bereits in den Nachtrag zum Stellenplan 2023 aufzunehmen. Diese Stellenbedarfe sind somit bereits Bestandteil des Stellenplans 2023 und nachfolgend (s. u.) unter den Reststellen 2023 aufgeführt.

Nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplans.

Die Grundsätze für die Aufstellung des Stellenplans sind in § 5 der KommHV-Doppik enthalten. Der Stellenplan wird entsprechend dem amtlichen Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration erstellt. Die Darstellungen sind verbindlich, da der Stellenplan in Teil I Satzungscharakter hat. Er ist als Ganzes der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der genehmigte Stellenplan ist nach Art. 44 GO verbindlich; er ist einzuhalten. Abweichungen sind nur möglich, wenn sie aus dem Beamten- oder Tarifrecht resultieren oder - in engem Rahmen - für die Erfüllung neuer Aufgaben notwendig werden (Art. 44 Satz 2 GO i.V.m. Art. 68 Abs. 3 Nr. 2 GO).

So hat die Stadt entsprechend Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Beamte\*innen oder Arbeitnehmer\*innen eingestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Beschlüsse mit Stellenschaffungen (Finanzierungsbeschlüsse) können nur durch die Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgen. Diese Möglichkeit endet allerdings für den Stellenplan 2024 mit dem Anmeldeschluss zum Nachtragshaushalt im August/September 2024.

Danach könnte der Stadtrat bis zur Genehmigung des neuen Haushalts 2025 grundsätzlich keine zusätzlichen, über den Stellenplan des Planjahres hinausgehenden Stellen, mehr einrichten. Nach Art. 69 Abs. 3 GO gilt der Stellenplan des Vorjahres weiter bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

### **1.3 Personalhaushalt**

Der Stellenplan hat nach § 5 KommHV-Doppik die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen zu enthalten. Es kommt auf den tatsächlichen Bedarf an, der nach den Notwendigkeiten aus der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde unter der Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beurteilen ist.

Der Stellenplan zum Haushalt ist damit Grundlage für die Entwicklung des Personalhaushalts. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik richtet sich die Veranschlagung von Personalaufwendungen nach den im Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen.

Bei der Planung werden alle besetzten Stellen mit den individuellen Auszahlungen je nach Besetzung und alle unbesetzten Stellen mit Jahresmittelbeträgen veranschlagt. Für voraussichtlich im Folgejahr unbesetzte Stellen wird dabei je Referat individuell ein Abschlag für Vakanzen vorgenommen. Hierzu wird die Besetzungsquote aufgrund von Erfahrungswerten zugrunde gelegt. Die neuen Stellen werden ab voraussichtlicher Wirksamkeit im Personalhaushalt finanziell abgebildet.

Unter Beachtung all dieser Vorgaben entstand der Stellenplan zum Haushalt 2024, der in der Anlage 1 angefügt ist und unter Ziffer 2 erläutert wird.

## 2 Stellenplan zum Haushalt 2024 - Gemeindehaushalt

Unter Einbeziehung der neuen Stellen inkl. der Stellen aus den Vorjahren ergibt sich im Gemeindehaushalt somit folgendes Bild:

Gemeindehaushalt:	Planstellen	Arbeitnehmerstellen	Summe
<b>Basis Stellenplan (siehe Ziffer 2.1)</b>			
Zahl der Stellen am 31.08.2023 (inkl. unbesetzte Stellen)	16.951,4	18.661,2	<b>35.612,6</b>
<b>Reststellen Stellenplan 2023 (siehe Ziffer 2.2)</b>			
+ Stellen aus den Vorjahren und beschlossene Stellen aus Finanzierungsbeschlüssen 2023 (Schaffung ab 01.09.2023)	290,9	337,5	<b>628,4</b>
+ geplante Stellen aus Finanzierungsbeschlüssen 2023 gemäß Eckdatenbeschluss 2024	213,3	658,6	<b>871,9</b>
+ Plananpassungen aus 2023	264,0	208,8	<b>472,8</b>
<b>Zwischensumme Basis Stellenplan inkl. Reststellen 2023</b>	<b>17.719,6</b>	<b>19.866,1</b>	<b>37.585,7</b>
<b>Neue Stellen 2024 (siehe Ziffer 2.3)</b>			
+ Plananpassungen und Bewertungsänderungen für 2024	62,0	19,0	<b>81,0</b>
+ Neue Stellen in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Schulen für 2024	121,2	294,5	<b>415,7</b>
+ Stellen aus Referatsbudget und ÖGD-Pakt für 2024	66,6	100,9	<b>167,5</b>
<b>Gesamtzahl im Stellenplan 2024</b>	<b>17.969,4</b>	<b>20.280,5</b>	<b>38.249,9</b>

Allgemeiner Hinweis: Geringfügige Abweichungen ergeben sich aufgrund von Rundungen.

## **2.1 Basis Stellenplan**

### **2.1.1 Stellen in Vollzeitäquivalente (VZÄ) zum Stichtag 31.08.2023**

Zum Stichtag 31.08.2023 zählte der Gemeindehaushalt 35.612,6 VZÄ. Diese teilen sich in 16.951,4 Planstellen und 18.661,2 Arbeitnehmerstellen (davon 7.338,4 VZÄ im Sozial- und Erziehungsdienst) auf.

### **2.1.2 Unbesetzte Stellen**

Zum Stichtag 31.08.2023 waren im Gemeindehaushalt noch 4.764,5 Stellen (VZÄ) unbesetzt. In den letzten fünf Jahren waren durchschnittlich 10,7 Prozent aller Stellen zum 31.08. des jeweiligen Jahres unbesetzt. Die Fluktuationsrate im Gemeindehaushalt (unabhängig vom Austrittsgrund) erreichte im Jahr 2022 mit 8,7 Prozent einen Höchststand, welche den Personalbestand stetig reduziert und allen Stellenbesetzungsaktivitäten entgegenwirkt. Die Zunahme an unbesetzten Stellen ist insbesondere auch mit der Vielzahl an jährlich beschlossenen neuen Stellen sowie mit dem weiterhin anhaltenden Arbeitskräftemangel und der demografischen Entwicklung zu begründen.

Die Verteilung der unbesetzten Stellen je Referat ist in **Anlage 2** dargestellt und erläutert.

Alle Stellen, ob besetzt oder unbesetzt, werden in den Stellenplan zum Haushalt aufgenommen, da alle zur Aufgabenerledigung erforderlich sind.

## **2.2 Reststellen aus dem Stellenplan 2023**

Die nachfolgend aufgeführten Reststellen sind lediglich dem Stichtag zur Aufstellung des Stellenplans geschuldet. Diese Stellen waren zum Stichtag 31.08.2023 noch nicht geschaffen, ihre Einrichtung wird jedoch größtenteils noch im Laufe des Haushaltsjahres 2023 realisiert.

### **2.2.1 Übertragung von Stellen aus den Vorjahren und Finanzierungsbeschlüssen aus dem Jahr 2023**

Auf der Grundlage von Stadtratsbeschlüssen vor 2023 und beantragten Kapazitätsausweitungen aus Referatsbudget wurden Stellen, die bis zum 31.08.2023 noch nicht geschaffen waren, in den Stellenplan 2024 als „Stellen aus den Vorjahren und beschlossene Stellen aus Finanzierungsbeschlüssen 2023“ übernommen.

Hierbei handelt es sich um insgesamt 628,4 VZÄ, deren Einrichtung noch nicht beantragt bzw. vollzogen wurden.

Darin enthalten sind folgende Stellen:

- zur Abwicklung der Beschlüsse aus den Vorjahren (218,8 VZÄ)
- aus dem Eckdatenbeschluss 2023 (267,4 VZÄ)
- aus Finanzierungsbeschlüssen bis einschließlich 04.10.2023 (68,8 VZÄ)

- Stellen aus Referatsbudget (73,4 VZÄ)

### **2.2.2 Stellen aus dem Eckdatenbeschluss 2024**

Wie bereits unter Punkt 1.2 erläutert, sind alle anerkannten Stellenbedarfe für den Haushalt 2024 aus dem Eckdatenbeschluss (Beschluss Nr. 20-26 / V09452) in den Nachtrag zum Stellenplan 2023 bereits mit aufgenommen worden. Insgesamt 871,9 VZÄ sind von den Referaten noch nicht beantragt bzw. vollzogen worden und damit als Reststellen 2023 hier aufgeführt.

### **2.2.3 Plananpassungen aus 2023**

Stellen für nachfolgend aufgeführte Sachverhalte, die noch nicht bzw. erst nach dem 31.08.2023 geschaffen wurden, werden im Stellenplan 2024 als Reststellen weitergeführt.

Hierbei handelt es sich um insgesamt 472,8 VZÄ:

- davon Stellen im Bereich der Kindertagesstätten (134,8 VZÄ)
- davon Stellen im Bereich für den Lehrdienst (148,0 VZÄ)
- davon Ersatzstellen für die Altersteilzeit (131,0 VZÄ)
- davon Stellen für Aushilfen in Krankheitsfällen oder Elternzeit (30 VZÄ)
- davon Stellen für den „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ (14,0 VZÄ)
- davon Stellen für kommende EU-Projekte (15,0 VZÄ)

Nachdem der Stellenplan 2023 bis zur Genehmigung des Haushalts 2024 durch die Regierung von Oberbayern (voraussichtlich Mitte 2024) weiter gilt, werden diese Stellen in den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 übertragen. Bei akutem Bedarf können unter anderem Überplanstellen weiterhin eingerichtet werden, damit Aufgaben trotz krankheitsbedingter Ausfälle weitergeführt werden können.

## **2.3 Neue Stellen 2024**

### **2.3.1 Plananpassungen für 2024**

Der Stellenplan enthält auch Plan- und Arbeitnehmerstellen zur Umsetzung der Altersteilzeit (Blockmodell). Diese werden geschaffen, damit bei Eintritt in der Freistellungsphase die Plan- und Arbeitnehmerstellen nachbesetzt und die Aufgaben weiterhin erfüllt werden können. Basis für diese Stellen sind bereits abgeschlossene Altersteilzeitvereinbarungen mit den Dienstkräften.

Darüber hinaus wurde auch eine Überplanstelle für 2024 angemeldet.

Für das Haushaltsjahr 2024 wurden dafür insgesamt 81,0 VZÄ eingeplant:

- davon Ersatzstellen für Personen, die im Haushaltsjahr 2024 in die Freistellungsphase des Altersteilzeitverhältnisses wechseln, und ein Kontingent für noch nicht bekannte Fälle (80,0 VZÄ)
- davon Stellen für eine überlappende Stellenbesetzung (1,0 VZÄ)

### **2.3.2 Neue Stellen in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Schulen für 2024**

Für das Haushaltsjahr 2024 wurden insgesamt 415,7 VZÄ in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Schulen eingeplant:

- davon Stellen im Bereich der Kindertagesstätten (292,0 VZÄ)
- davon Stellen im Bereich für den Lehrdienst (123,7 VZÄ)

### **2.3.3 Stellen aus dem Referatsbudget und dem ÖGD-Pakt für 2024**

Für das Haushaltsjahr 2024 wurden auch dieses Jahr Stellenschaffungen ab dem 01.09.2023 aus Referatsbudget und Stellen aus dem Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) eingeplant.

Es wurden für diese Sachverhalte insgesamt 167,5 VZÄ angemeldet:

- davon Stellen aus Referatsbudget (142,5 VZÄ)
- davon Stellen für den „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (25,0 VZÄ)

### 3 Stellenplan 2024 außerhalb des Gemeindehaushalts (nachrichtlich)

Für die Eigenbetriebe und die rechtlich selbständigen Stiftungen stellt sich der Stellenplan 2024 wie folgt dar:

	Planstellen	Arbeitnehmerstellen	Summe
<b>Rechtl. selbst. Stiftungen</b> (Stand 31.08.2023)	3,6	152,5	156,1
<b>+ Neue Stellen 2024 inkl. Reststellen</b>	<b>0,0</b>	<b>3,4</b>	<b>3,4</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2024	3,6	155,9	159,5
<b>Münchner Stadtentwässerung</b> (Stand 31.08.2023)	97,0	1.039,0	1.136,0
<b>+ Neue Stellen 2024 inkl. Reststellen</b>	<b>1,0</b>	<b>26,0</b>	<b>27,0</b>
Umwandlungen	3,0	-3,0	0,0
Gesamtzahl im Stellenplan 2024	101,0	1.062,0	1.163,0
<b>Münchner Kammerspiele</b> (Stand 31.08.2023)	15,8	357,9	373,7
<b>+ Neue Stellen 2024 inkl. Reststellen</b>	<b>3,0</b>	<b>25,5</b>	<b>28,5</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2024	18,8	383,4	402,2
<b>Stadtgüter München</b> (Stand 31.08.2023)	1,0	52,1	53,1
<b>+ Neue Stellen 2024 inkl. Reststellen</b>	<b>0,0</b>	<b>4,0</b>	<b>4,0</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2024	1,0	56,1	57,1
<b>Markthallen München</b> (Stand 31.08.2023)	48,8	79,0	127,8
<b>+ Neue Stellen 2024 inkl. Reststellen</b>	<b>2,0</b>	<b>4,0</b>	<b>6,0</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2024	50,8	83,0	133,8
<b>Abfallwirtschaftsbetrieb München</b> (Stand 31.08.23)	158,0	1.547,5	1.705,5
<b>+ Neue Stellen 2024 inkl. Reststellen</b>	<b>12,0</b>	<b>88,5</b>	<b>100,5</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2024	170,0	1.636,0	1.806,0
<b>it@M</b> (Stand 31.08.2023)	525,3	974,2	1.499,5
<b>+ Neue Stellen 2024 inkl. Reststellen</b>	<b>69,0</b>	<b>172,2</b>	<b>241,2</b>
Gesamtzahl im Stellenplan 2024	594,3	1.146,4	1.740,7

Allgemeiner Hinweis: Geringfügige Abweichungen ergeben sich aufgrund von Rundungen.

Entsprechend Art. 64 Abs. 2 Satz 2 GO sind die Stellen der Eigenbetriebe in besonderen Abschnitten im Stellenplan des Trägers auszuweisen.

Die o.g. Daten sind daher nur nachrichtlich aufgeführt. Informationen über die vorgesehene Verwendung neuer Stellen können in den jeweiligen Werkausschüssen eingeholt werden.

#### **4 Bewertungsänderungen im Gemeindehaushalt**

Durch neue Aufgaben und eine zunehmende Komplexität bei laufenden Aufgaben verändern sich zum Teil die qualitativen Anforderungen an die Stelleninhaber\*innen.

Auch in diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber vorsieht, dass die vermutlich zu erwartenden Stellenhebungen des kommenden Jahres innerhalb gewisser Toleranzen zu schätzen sind und diese in den Stellenplan über die Anzahl und Wertigkeit der Stellen eingehen sollen.

Es wurden daher, wie in den Vorjahren, Bewertungsänderungen bis einschließlich der Entgelt-/ Besoldungsgruppe E14/A14 pauschal eingeplant. Zudem wurden die angemeldeten Bewertungsänderungen seitens der Fachreferate berücksichtigt.

Falls weitere höherwertige Stellenhebungen über den Rahmen des Stellenplans hinaus gehen sollten, erfolgt eine Befassung der Vollversammlung im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung. Ab dem Herbst 2024 scheidet dann diese Möglichkeit aus. Um also handlungsfähig zu bleiben, darf dieser Rahmen nicht zu eng sein.

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben hat der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Organisationsgewalt als Leiter der Stadtverwaltung die Befugnis für Stellenangelegenheiten. § 21 Abs. 3 Satz 2 der GeschO dokumentiert die Befugnis und begrenzt sie auf Maßnahmen innerhalb des genehmigten Stellenplans.

Die Begrenzung erfolgt, da nur der Stadtrat über den Gesamtstellenplan zum Haushalt hinaus Stellenplanmaßnahmen beschließen kann, soweit diese entsprechend Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO im Vorgriff auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgen (für deren Erlass die Vollversammlung zuständig ist).

Ausschlaggebend für die Reichweite der Befugnis des Oberbürgermeisters ist damit der vom Stadtrat gesteckte Rahmen. Für die auf Stellenhebungen folgende Beförderung oder Höhergruppierung ist der Stadtrat ungeachtet dessen entsprechend Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO ab Entgelt-/ Besoldungsgruppen ab E15/A15 zuständig.

#### **5 Auswirkungen der Ziffer 2 bis 4 auf den Stellenplan 2024**

Die Auswirkungen und die Aufteilung der einzelnen Stellen in Besoldungs- und Entgeltgruppen bzw. auf die einzelnen Referate sind in **Anlage 1** (Stellenplan 2024) dargestellt.

Dem Korreferenten des Personal- und Organisationsreferates, Herrn Stadtrat Progl, sowie der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Lux, sowie dem Verwaltungsbeirat Herrn Stadtrat Köning ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

1. Dem Stellenplan zum Haushalt 2024 in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt. Die Vollversammlung beschließt am 20.12.2023 im Rahmen der Haushaltsverabschiedung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die sich aus der Vollversammlung am 20.12.2023, nach dem Redaktionsschluss dieser Vorlage, noch nicht erfassten Veränderungen aus Stadtratsentscheidungen, nachträglich anzupassen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/ Bürgermeister /in  
Ehrenamtl. Stadtrat/ rätin

Andreas Mickisch  
Berufsmäßiger Stadtrat

## IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V-Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an das Revisionsamt  
an das POR-S1/3 - Beschlusswesen

zur Kenntnis.

**V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, POR-S1/51**